

Aktionsplan Monheim inklusiv



MONHEIM AM RHEIN



Monheim am Rhein

Eine Stadt für alle

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT.....	3
GRUNDLAGEN.....	5
UN-Behindertenrechtskonvention.....	5
Aktionspläne auf Bundes und Landesebene.....	7
AKTIONSPLAN MONHEIM INKLUSIV.....	8
Begriff.....	8
Ausgangslage und Prozess.....	9
Exkurs: Fragebogen-Aktion.....	12
Ausblick.....	13
ERGEBNISSE AUS DEN ARBEITSGRUPPEN.....	14
Arbeitsgruppe Bildung.....	14
Arbeitsgruppe Kultur, Freizeit und Sport.....	15
Arbeitsgruppe Arbeit und Berufsausbildung.....	17
Arbeitsgruppe Demographischer Wandel.....	19
Arbeitsgruppe Wohnen und Bauen.....	21
Arbeitsgruppe Öffentlicher Raum.....	24
Arbeitsgruppe Bewusstseinsbildung und Kommunikation.....	28
ERGEBNISSE AUS DER VERWALTUNG.....	30
Bereich 00 - Politik, Verwaltungsleitung, Inklusionsbüro und Wirtschaftsförderung.....	30
Bereich 10 - Zentraler Service.....	32
Bereich 20 - Finanzen.....	33
Bereich 32 - Ordnung und Soziales.....	34
Bereich 40 - Schulen und Sport.....	36
Bereich 41 - Bildung und Kultur.....	39
Bereich 51 - Kinder, Jugend und Familie.....	44
Bereich 60 - Bauwesen.....	50
Bereich 61 - Stadtplanung und Bauaufsicht.....	52
Bereich 71 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement.....	53
FOTOGALERIE.....	55
VOLLSTÄNDIGER TEXT DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION.....	56
IMPRESSUM.....	79

VORWORT

Liebe Monheimerinnen, liebe Monheimer,
liebe Unterstützerinnen und Unterstützer des Inklusionsgedankens,

unter dem Titel „Monheim am Rhein 2020“ hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein am 17. September 2014 seine strategischen Ziele aktualisiert. Das neue erste strategische Ziel der Stadt lautet seitdem: „Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als ‚Stadt für alle‘, in der Inklusion umfassend verwirklicht wird.“ Es ist ein klares Bekenntnis dazu, dass wir Monheim am Rhein zu einem Ort entwickeln wollen, in dem Vielfalt wertgeschätzt, Teilhabe für alle aktiv ermöglicht und niemand ausgegrenzt wird. Sowohl die Politik als auch die Verwaltung unterstützen die Grundidee von Inklusion, jeden Menschen als einmaligen und wertvollen Teil der Gesellschaft zu betrachten.



Indem die Verwirklichung der Inklusion zum strategischen Ziel erklärt wurde, unterstreichen wir die hohe Bedeutung dieser Zielsetzung.

Gemeinsam möchten wir nun alle Monheimerinnen und Monheimer dazu einladen, sich am Erreichen dieses Ziels weiter aktiv zu beteiligen. Zugleich gilt allen bisherigen Aktiven unser großer Dank für das bislang schon Erreichte. Auf dem Weg zu einer „Stadt für alle“, braucht es viele engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die sich von Rückschlägen, von manchmal auch langwierig erscheinenden Prozessen nicht entmutigen und nicht von ihrem gemeinsam eingeschlagenen Weg abbringen lassen. Für das Erreichen eines wirklich großen Ziels braucht es Menschen mit Durchhaltevermögen. Wir sind sehr froh, diese Menschen in Monheim am Rhein gefunden zu haben.

Bereits 2013 haben sich viele ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger mit Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrats und der Verwaltung auf den Weg gemacht, eine gemeinsame Vorstellung von einer inklusiven Stadt Monheim am Rhein zu entwickeln. Die Arbeit der letzten zwei Jahren hat gezeigt, dass Monheim am Rhein in vielen Punkten bereits eine Stadt ist, in der Inklusion gelebt wird.

Oftmals stellte sich jedoch heraus, dass die handelnde Akteure vom gegenseitigen Engagement und den bestehenden Angeboten zu wenig wussten. Hier galt und gilt es zu vernetzen, Menschen miteinander zu verbinden. In den zahlreichen Treffen unserer Arbeitsgruppen wurde aber auch klar herausgearbeitet, wo es heute noch klemmt, wo Verbesserungen nötig und möglich sind – jetzt und in Zukunft. Hier wollen wir nun gemeinsam ansetzen.

Der vorliegende Aktionsplan kann sowohl als Ergebnis des bisherigen Prozesses gelesen werden als auch als Leitfaden für all das, was wir uns in den nächsten Jahren vorgenommen haben. Wir danken allen, die bisher daran mitgewirkt haben, und möchten Sie ermutigen, liebe Leserinnen und Leser, sich auch in Zukunft mit uns gemeinsam für die Verwirklichung einer Stadt für alle einzusetzen.

Herzlichst



Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Roland Liebermann
Inklusionsbeauftragter und Erster Beigeordneter

GRUNDLAGEN

UN-Behindertenrechtskonvention

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“¹ (nachfolgend „UN-Behindertenrechtskonvention“) verabschiedet. In der Folgezeit wurde die UN-Behindertenkonvention in mittlerweile 158 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert und formal in Deutschland im Jahre 2009 in innerstaatliches Recht transformiert. Dadurch sind die Anforderungen an die staatlichen Gewalten bewusst Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zu gestalten noch einmal deutlich gestiegen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert alle Unterzeichnerstaaten auf,

„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Das Übereinkommen enthält neben der Präambel insgesamt 50 Artikel. Die Präambel ist rechtlich nicht verbindlich, jedoch von wichtiger Bedeutung für die Auslegung der einzelnen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention. Kernbereich sind die Artikel 1 bis 30, die man in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ untergliedern kann. Die Artikel 31 bis 50 enthalten außerdem Vorgaben für die Statistik und Datensammlung, die internationale Zusammenarbeit sowie für die Durchführung und Überwachung der Vorgaben des Übereinkommens.

Der „Allgemeinen Teil“ (Artikel 1 bis 9) enthält Bestimmungen zum Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention, zu Definitionen und zu allgemeinen Prinzipien. Der Begriff „Menschen mit Behinderungen“ wird als Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen danach Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt allgemeine Grundsätze, die dem Verständnis der Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention dienen und bei ihrer Umsetzung heranzuziehen sind. Diese allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens sind im Einzelnen:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

¹ Vollständiger Wortlaut s. Anhang S. 58 ff.

- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Im „Besonderen Teil“ (Artikel 10 bis 30) finden sich Bestimmungen zu Lebensphasen und Lebenssituationen wie Kindheit, Erziehung, Schule, Hochschule, Übergang Schule und Beruf, Arbeitsleben, Alter, Familie, Freizeit, Kultur, Sport, Wohnen, politische Partizipation, Medien und Kommunikation, selbstständige Lebensführung, Gesundheit sowie Pflege.

Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen menschenrechtlichen Schutz erhalten wie Menschen ohne Behinderungen. Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft somit keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte für die Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert deshalb auch, dass sich in Zukunft alle politischen Maßnahmen an den Vorgaben und Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist damit ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, die geprägt ist von der unabdingbaren Anerkennung der Menschenwürde jeder oder jedes Einzelnen. Inklusion ist ein permanenter Prozess, den wir gemeinsam gestalten müssen. Sie geschieht nicht von selbst und nicht einseitig, weder durch die Bundesregierung noch durch die Menschen mit Behinderungen. Sie fordert alle. Sie muss von der Gemeinschaft geleistet und gelebt werden.

GRUNDLAGEN

Aktionspläne auf Bundes und Landesebene

Zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention haben sowohl der Bund als auch das Land NRW ihrerseits in den vergangenen Jahren schon Aktionspläne beschlossen.

Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung lautet: „Einfach machen – Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft“ und wurde am 15. Juni 2011 im Bundeskabinett beschlossen. Mit diesem beschreibt die Bundesregierung die Herausforderungen, Vorhaben, Projekte und Aktionen. Damit stößt die Bundesregierung einen Prozess an, welcher in den kommenden zehn Jahren nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen wird, sondern das aller Menschen in Deutschland. Der Aktionsplan dokumentiert sämtliche Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung jetzt und in der Zukunft die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft verfolgt. Länder und Kommunen wurden aufgefordert, eigene Aktionspläne zu erstellen und die Vernetzung der Akteure zu fördern. Nur so ist es möglich, gemeinsam etwas zu bewegen und beizusteuern, dass Inklusion Schritt für Schritt umgesetzt wird.

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 4. Juli 2012 veröffentlicht. Der Aktionsplan ist das Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsgruppen der Ministerien unter Einbeziehung aller Ressorts der Landesregierung und fasst die geplanten Maßnahmen der Landesregierung zusammen. Die Landesregierung sieht ihren Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ auch als Impuls für die inklusive Gestaltung in den einzelnen Kommunen.

AKTIONSPLAN MONHEIM INKLUSIV

Begriff

Der vorgelegte Aktionsplan übernimmt das Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention und dehnt dieses im Sinne des wie folgt beschriebenen Inklusionsbegriffs noch weiter aus.

Jeder Mensch ist einmalig. Niemand wird ausgeschlossen. Alle gehören dazu: zu unserer Gesellschaft, unserer Kommune, zu jeder kleinen oder großen Gruppe und Gemeinschaft. Alle werden anerkannt und können etwas beitragen. Unsere Gesellschaft wird reicher durch die Vielfalt aller Menschen, die in ihr leben.

Zitat: „ Das Wort Inklusion kommt aus dem Lateinischen und heißt so viel wie „Einschließen“ - im positiven Sinne von „Einbeziehen“. Alle Menschen gehören dazu, jeder kann mit machen².“ Zitatende.

Inklusion ist so verstanden ein Menschenrecht, das für alle Menschen gilt. Zu den Grundideen einer inklusiven Haltung gehört es, die Herausforderungen unserer Welt menschenwürdig anzunehmen, allen Menschen zu ermöglichen, am Leben teilzuhaben und Barrieren für eine Teilhabe zu erkennen und aktiv zu beseitigen. Es muss auch jedem bewusst sein, wie wichtig Inklusion für das gesellschaftliche Miteinander ist. Sie kann nur dann gelingen, wenn möglichst viele Menschen erkennen, dass gelebte Inklusion den Alltag bereichert - weil Unterschiede normal sind.

Um Inklusion vor Ort erlebbar zu machen, ist es erforderlich, dass sich möglichst viele Akteure aus den unterschiedlichsten Bereichen an dem dafür notwendigen gesellschaftlichen Veränderungsprozess beteiligen und sich aktiv dafür einsetzen, dass Menschen - unabhängig von ihrer körperlichen, seelischen oder sozialen Situation - die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an entscheidenden gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht wird.

Inklusion ist ein anhaltender Prozess, der überall und jederzeit beginnen kann, jedoch nie aufhört. In kurzen Worten treffend beschrieben:

„Es ist normal, verschieden zu sein.“
(Richard von Weizsäcker)

² Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft: Inklusion vor Ort – Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxis- handbuch, 2010

AKTIONSPLAN MONHEIM INKLUSIV

Ausgangslage und Prozess

Die Stadt Monheim am Rhein engagiert sich zur Realisierung des zuvor beschriebenen Inklusionsgedankens schon seit Jahren gemeinsam mit verschiedenen Institutionen und Menschen intensiv um den Abbau von Hürden und Ausgleich von verschiedensten Benachteiligungen in vielen Lebensbereichen. Stellvertretend für viele Projekte und Maßnahmen seien hier nur die besonders auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten und auch überregional be- und anerkannten Programme Mo.Ki und MoMo genannt.

Zur Strukturierung der schon vorhandenen Maßnahmen, Ansätze und Planungen einerseits, aber auch um die gesamtstädtische Ausrichtung der aktuellen Rechtslage anzupassen, bekräftigte die Stadt Monheim am Rhein mit Ratsbeschluss vom 13. März 2013 (Ratsvorlage Nr. VIII/1140) den ausdrücklichen Willen, einen breit angelegten Veränderungsprozess zusammen mit der Einwohnerschaft zu eröffnen. Dieser startete erfolgreich am 22. Juni 2013, wobei sich etwa 80 Personen im Bürgerhaus Baumberg auf den Weg machten, ein gemeinsames Verständnis vom Begriff „Inklusion“ zu schaffen und erste Schritte zu planen, um eine solide Basis für die Weiterentwicklung zu legen.

Um das Querschnittsthema „Inklusion“ multiperspektivisch zu betrachten, wurden sieben Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten eingerichtet:

1. Bildung
2. Kultur, Freizeit und Sport
3. Arbeit und Berufsausbildung
4. Demographischer Wandel
5. Wohnen und Bauen
6. Öffentlicher Raum
7. Bewusstseinsbildung und Kommunikation

In den Arbeitsgruppen sind in den folgenden anderthalb Jahren die näheren Ziele des Prozesses sowie Maßnahmen und Ideen gemeinsam entwickelt worden. Auch der Gedanke einer stadtweiten Fragebogenaktion zur Aktivierung der Bevölkerung und insbesondere auch Einholung benötigter Informationen wurde entwickelt und im Sommer 2014 umgesetzt.

Zur Vervollständigung des angestrebten städtischen Aktionsplanes wurden diese Überlegungen im weiteren Verlauf des Prozesses durch die eingeholten Erkenntnisse der einzelnen Bereiche der Stadtverwaltung ergänzt und angereichert. Abschließend sind alle Informationen in der Lenkungsgruppe zusammengeführt und in dem jetzt vorgelegten Aktionsplan verankert worden. In der Lenkungsgruppe kamen die Vertreterinnen und Vertreter aus allen Arbeitsgruppen zusammen, mit Unterstützung der Verwaltungsgruppe und Vertretern, bzw. Vertreterinnen der Ratsfraktionen, um den Verlauf des Prozesses in den kleinen Einheiten zu verdeutlichen und entsprechende nächste Schritte im Gesamtprozess vorzubereiten.

Zur Steuerung des Gesamtprozesses wurde von Beginn an externer Sachverstand eingebunden und frühzeitig auch ein städtisches Inklusionsbüro (einschl. Bestellung eines Inklusionsbeauftragten) mit personeller Anbindung an den Verwaltungsvorstand gegründet. Ein weiterer bedeutender und herausragender Meilenstein ist schließlich in dem Ratsbeschluss vom 17. September 2014 (Ratsvorlage Nr. IX/0083/1) zur Weiterentwicklung der strategischen Ziele der Stadt zu sehen. Das bislang gültige Ziel, den demografischen Wandel aktiv zu gestalten und für ein generationengerechtes Miteinander zu sorgen, wurde durch den Rat der Stadt integriert in das nunmehr wie folgt aktualisierte Ziel: „Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als „Stadt für alle“, in der Inklusion umfassend verwirklicht wird.

Mit Beschluss des nun vorgelegten Aktionsplans soll der zur Erreichung dieses Ziels benötigte konkretisierende Orientierungsrahmen für die Verwaltung geschaffen werden. Dies vor dem Hintergrund einer möglichst umfassenden Einbeziehung aller benötigten Akteure, deren Zielvorstellungen, Bestandsanalysen und den darauf fußenden Maßnahmen und Ideensammlungen. Soweit einzelne Maßnahmen bzw. Planungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht direkt umsetzungstauglich erschienen, wurden diese durch die Lenkungsgruppe - in Abstimmung mit den Beteiligten - der Rubrik „Ideensammlung“ zugeordnet, damit sie für die Zukunft nicht verloren gehen.

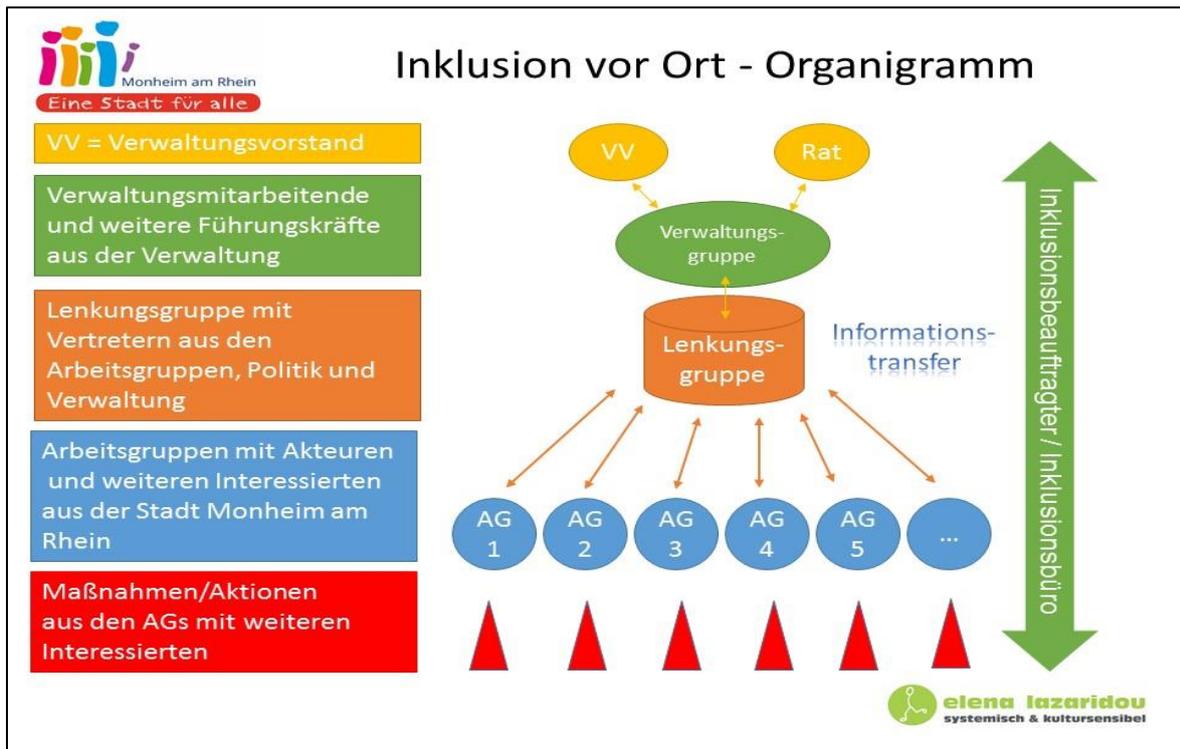
Die hierbei verwendeten Schätzungen hinsichtlich Umsetzungszeitraum und Finanzbedarf orientieren sich an der nachstehenden Aufstellung:

Zeitraum der Umsetzung		Kosten	
kurzfristig	1-6 Monate	gering	0,00 EUR < 1.000,00 EUR
mittelfristig	7-12 Monate	mittel	1.000,00 EUR < 2.500,00 EUR
langfristig	ab 1 Jahr	hoch	ab 2.500,00 EUR

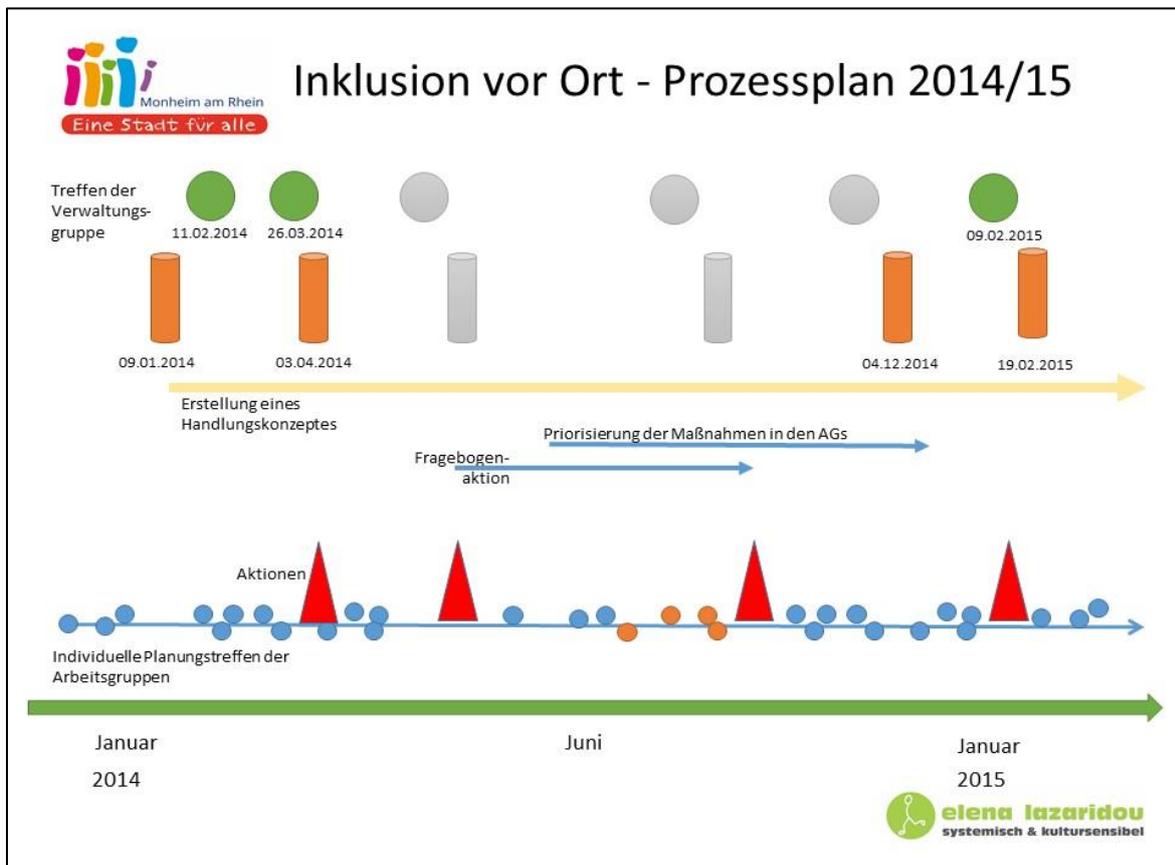
Der Aktionsplan dient als Arbeitsgrundlage und als Evaluationsinstrument für den weiteren Prozess. Wichtig ist aber auch die Erkenntnis, dass die mit der UN-Behindertenrechtskonvention beabsichtigten Änderungen und Abläufe nicht alleine durch die staatlichen Gewalten eingeführt bzw. umgesetzt werden können, sondern ein Umdenken bei allen Menschen erfordern.

In diesem Sinne ist es von besonderer Bedeutung, das Thema verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen und dort zu einem steten Nachdenken anzuregen. Bereits während der Erstellung des Aktionsplans wurden erste Ideen (z.B. Gestaltung eines eigenen Logos) umgesetzt, auch um das Thema „Inklusion“ den Einwohner und Einwohnerinnen Monheim am Rhein in diesem Sinne näher zu bringen.

Schaubild zur Aufbaustruktur des Prozesses:



Die folgende Darstellung skizziert die absolvierte Zeitachse:



AKTIONSPLAN MONHEIM INKLUSIV

Exkurs: Fragebogen-Aktion

Ziel der aus den Arbeitsgruppen heraus initiierten Fragebogenaktion war es, die Einwohnerinnen und Einwohner Monheims für das Thema Inklusion zu sensibilisieren, Impulse für Maßnahmen zu sammeln und Interessierte für den Prozess zu aktivieren. An der Fragebogenaktion nahmen 312 Personen teil, die die Vielfalt der Stadt Monheim am Rhein widerspiegeln. Über 70 Personen wurden durch die Befragung aktiviert, sodass sie im weiteren Prozess informiert bzw. beteiligt werden. Es konnten Eindrücke und Ideen gesammelt und den Arbeitsgruppen als Impulse für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Durch jegliche Altersgruppen hinweg machten die Befragten deutlich, dass sich die Menschen in Monheim am Rhein wohl und in ihrem Sozialraum gut integriert fühlen. Positive Bilder ergaben vor allem die Bewertungen des Aussageverhaltens zu den „sozialen Kontakten“ sowie zu den „Freizeitangeboten in der Stadt Monheim am Rhein“.

Bezüglich des Begriffs Inklusion konnte festgestellt werden, dass hauptsächlich die schulische Inklusion sowie bauliche Maßnahmen im öffentlichen Raum assoziiert wurden und weniger ein inklusives Gemeinwesen als solches.

Im Bereich der schulischen Inklusion waren viele Zweifel und Unsicherheiten in den Meinungsbildern zu erkennen. Insgesamt wurde aber auch hier eher ein positives Bild vermittelt über das Ziel der Inklusion. Kritisch ist der Weg dorthin betrachtet worden.

Als im Rahmen der Inklusion besonders zu betrachtende Gruppen wurden Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrationshintergrund, ältere und alleinstehende Menschen sowie junge Arbeitslose von den Befragten identifiziert. Die gesammelten Impulse machten deutlich, dass für die Inklusion eine positive Grundhaltung gegenüber anderen Menschen zu verstärken sowie das WIR-Gefühl zu etablieren ist.

Kritisch betrachtet wurden z.B. von Mietern hohe Mietpreise und zum Teil schlechte Baustoffe. Impulse wurden gesetzt z.B. im Zusammenhang mit dem Thema Willkommenskultur für Neubürger mit Migrationshintergrund oder das Thema Nahversorgung. Die Aussagen waren vielfach nicht nur kritisch, sondern auch konstruktiv, wie z.B. konkrete Hinweise und Chancen zur Verbesserung der Nahversorgung in Baumberg.

Einige Ideen waren im Bereich Vereine, Bildung und Aktionen benannt, ein großer Teil im Bereich Stadtentwicklung und Öffentlicher Raum. Diese vielfältigen Impulse wurden in den Entwicklungsprozess der Arbeitsgruppen eingespeist und bearbeitet.

Der Abschlussbericht der Befragung ist auf der Homepage der Stadt Monheim am Rhein unter der Internetadresse: www.monheim.de/rathaus/inklusion zu finden.

AKTIONSPLAN MONHEIM INKLUSIV

Ausblick

„Inklusion“ ist kein Ergebnis, sondern der fortwährende Prozess einer jeden Person durch bewusste Haltung und dem daran ausgerichteten Handeln zum Abbau von Hürden und der Verhinderung ungerechtfertigter Ausgrenzungen im Rahmen der jeweils vorhandenen Möglichkeiten beizutragen. Mit Vorlage und Beschluss des Aktionsplanes sind lediglich Start und erste intensive Erarbeitungsphase abgeschlossen und ein Orientierungsrahmen für die Verwaltung gesetzt.

Damit nun:

- die Erfahrungen aus dieser Phase,
- das Engagement und die Beteiligung der Vielen,
- die gemeinsame Verantwortung von Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik erhalten,
- die schrittweise Umsetzung der geplanten Maßnahmen, ihre Evaluation und Fortschreibung und
- die Information, Bewusstseinsbildung und Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt bleiben,

sind folgende Instrumente zur Verstetigung des Prozesses geplant:

Die für die Konzipierung des Aktionsplanes gegründeten Arbeitsgruppen sollen fortbestehen und zum „Bürgernetzwerk Inklusion“ ausgebaut werden. Dies beinhaltet ausdrücklich den Wunsch den Prozess weiterhin offen zu gestalten, seine Existenz und Ausrichtung in geeigneter Form zu publizieren und so allen Interessierten auch künftig den Zugang zu ermöglichen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung bedarf es der Erteilung konkreter Handlungsaufträge (insbesondere im Bereich der Prozess-Evaluation und Fortschreibung) durch die Lenkungsgruppe, die künftig als „Runder Tisch Monheim inklusiv“ fungieren und das weitere Monitoring des Inklusionsprozesses übernehmen soll.

ERGEBNISSE AUS DEN ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppe Bildung

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention
(angepasst durch die Arbeitsgruppe)

Art. 24 - Bildung

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von **[allen]** Menschen (...) auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...)

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Verschiedene Institutionen, Träger, Verwaltung, Vereine, Migrantenorganisationen, Gremien usw. setzen sich mit der inklusiven Haltung unter Berücksichtigung eines weiten Bildungsverständnisses auseinander
- Siehe Maßnahmenliste der Verwaltung für den Bereich 40 - Schulen und Sport sowie Bereich 51 - Kinder, Jugend und Familie
- „Mo.Ki- Einstieg leicht gemacht“ - Veranstaltung als Regelangebot für neue Mitarbeiter/innen in Bildungseinrichtungen und Verwaltung seit 2014
- Schulsozialarbeit an den Bildungsstandorten der Stadt Monheim, die in städtischer Trägerschaft sind
- Finanzierung der Gebärdendolmetscher/innen im Rahmen des MultiMo- Teams seit 2014

Ziele

1. Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als „Eine Stadt für alle“, in der Inklusion umfassend verwirklicht wird.
2. Die Stadt Monheim am Rhein - Hauptstadt für Kinder® schafft optimale Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche.

Maßnahmenliste				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	„Bildungslotse“ im zukünftigen „Mo.Ki- Zentrum“	mittelfristig	hoch	Arbeitsgruppe „Bildung“, Verwaltung
2.	„Inklusionshelfer/innen- Pool“ bzw. Vermittlungsstelle für diese	mittelfristig	hoch	Arbeitsgruppe „Bildung“, Verwaltung

Arbeitsgruppe Kultur, Freizeit und Sport

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

(angepasst durch die Arbeitsgruppe)

Art. 30 - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von **[allen]** Menschen (...), gleichberechtigt mit anderen Menschen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass **[alle]** Menschen (...)

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Erfassung / Umbau von Bushaltestellen:
Grundsätzlich werden alle neuen Bushaltestellen barrierefrei bzw. barrierearm ausgebaut. Es hat eine händische Erfassung alle Monheimer Bushaltestellen in Zusammenarbeit mit den BSM stattgefunden. Die Ergebnisse wurden aber noch nicht ausgewertet. Diese Erfassung wird durch die groß angelegte, digitale Ersterfassung des gesamten Straßenaufkommens der Stadt Monheim am Rhein neu vorgenommen. Zug um Zug sollen alle Haltestellen modernisiert werden, die keine oder nur eine unzureichende Barrierefreiheit aufweisen.
- Teilweiseöffnung der Sporthallen während der Sommer- und Herbstferien, seitens der Stadt wird jeweils eine Turnhalle in Monheim und in Baumberg für Feriensport zur Verfügung gestellt (außer den bereits für Wettkampfsport ohnehin geöffneten Sporthallen (SH OHG, LMR, Sandberg und L.-Diem-SH).
- Abgabe von Restkarten für Veranstaltungen an Behinderte/ Sozialschwache seit 2012 besteht das „Kulturplatz- Angebot“ von Marke Monheim
- Beteiligung der Vereine bei Veranstaltungen:
Mit Unterstützung seitens des Stadtfest-Teams und des sehr großen Engagements des Vereins "WiM" ist es gelungen, auf dem Hauptort des Stadtfestes, dem Rathausvorplatz, ein gastronomisches Angebote für alle Menschen zu schaffen. WiM hat bereits angekündigt, 2015 wieder dabei zu sein, trotz sehr großem, auch finanziellem Aufwand. Darüber hinaus konnte ein weiterer neuer, marokkanischer Verein akquiriert werden, der sich auf der Heinestraße (Höhe Post) platziert hat. Beide Vereine wirken seitdem auch im Rahmen anderer Veranstaltungen (360 Grad) in der Stadtmitte, mit.
- Sportplatz Waldbeerenberg inkl. einer Sporthalle und dem Einbezug weiterer Gruppen

Ziele

1. Nutzung von Freizeit-Infrastrukturen für alle
2. Einbezug aller in kulturelle Einrichtungen/Angebote
3. Unterstützung aller durch Orientierungshilfen zur Nutzung von Kultur, Freizeit und Sport.
4. Integration "neuer" Bürger und Stadtteile in bestehende Strukturen in Monheim.

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Tag der Nationen	mittelfristig	mittel	WIM, BAB, EuropaUnion, Verwaltung
2.	Interkulturelle Gruppen im Karneval	mittelfristig	gering	Verwaltung, Karnevalsvereine etc.
3.	Kämpfe inklusiv	mittelfristig	hoch	Stadt Düsseldorf, Verwaltung, Biologische Station, Bürgervereine

I d e e n s a m m l u n g				
Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Öffnung Karneval Lebenshilfe	mittelfristig	gering	Lebenshilfe, Karnevalsvereine etc.
2.	Sportveranstaltung für alle	mittelfristig	hoch	Stadtsportverband, Vereine
3.	Gütesiegel „Inklusiongeeignet“	mittelfristig	mittel	Arbeitsgruppe „Kultur, Freizeit und Sport“
4.	Vereine in Seniorenheimen	mittelfristig	gering	Vereine
5.	Elternmediatoren	mittelfristig	mittel	Schule, Verwaltung, Verweis auf die Arbeitsgruppe „Bildung“ Punkt 2

Arbeitsgruppe Arbeit und Berufsausbildung

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

(angepasst durch die Arbeitsgruppe)

Art. 27 - Arbeit und Beschäftigung

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von **[allen]** Menschen (...) auf Arbeit, dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für **[alle]** Menschen (...) zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften.

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- AG versteht sich als Netzwerk zur Schaffung von Strukturen zur Unterstützung bestehender Angebote
- Beratungsangebote vor Ort durch: Jugendberatung (Jugendberufshilfe) und Jugendwerkstatt
- Gut laufende Schulsozialarbeit
- Netzwerk AG Jugendberufshilfe (Monheim + AK auf Kreisebene)
- Regionales Bildungsnetzwerk beim Kreis Mettmann
- Kooperation des Integrationsbüro mit der Volkshochschule (VHS) zur Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen
- Gründung der interkommunalen Bildungsgesellschaft „Bildung³ gGmbH“
- Kontaktpflege zu Firmen

Ziele

1. Schaffung von gesellschaftlicher Teilhabe durch Integration in Arbeit bzw. Beschäftigung
 - Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Erhöhung der Ausbildungsquote
 - Verbesserung der Situation von Menschen im Leistungsbezug und in besonderen Lebenslagen

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Sensibilisierung von Firmen für die Schaffung von Ausbildungsplätzen vor Ort, speziell für benachteiligte Jugendliche	kurzfristig	keine	Verwaltung
2.	Ausbildungspatenschaften zur Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener bei der Suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle und Begleitung	kurzfristig	gering	Arbeitsgruppe „Arbeit und Berufsausbildung“, Verwaltung

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Erarbeitung konkreter Maßnahmen für Menschen im SGB II- Bezug zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. Entwicklung zusätzlicher alternativer Beschäftigungskonzepte; Idee: Inklusionsbistro im Haus der Chancen	mittel-/ langfristig	hoch	Konzeptentwicklung durch freie Träger
2.	Entwicklung von Konzeptionen zur Beschäftigung von Menschen in besonderen Lebenssituationen (d. h. Suchtproblematiken u. ä.)	langfristig	noch nicht absehbar	Maßnahmenentwicklung durch freie Träger, ev. trägerübergreifend
3.	Unterstützung von Projekten zur Rückkehr von Frauen in den Beruf (ggfls. mit Schwerpunkt auf Migrantinnen)	langfristig	noch nicht absehbar	Externe Institutionen und Verwaltung

Arbeitsgruppe Demographischer Wandel

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

(angepasst durch die Arbeitsgruppe)

Art. 9 - Zugänglichkeit

Um Menschen (...) eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (...).

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Demographische Datenermittlung/ Bevölkerungsentwicklung bis 2025/ 2035 (Prognosen, Analysen auf Grundlage des vorliegenden Materials z.B. Kreisentwicklungsbericht Mettmann, Bertelsmann Stiftung u.a.)
- Mittelbereitstellung für die Bestandsanalyse und Prozessbegleitung
- Einrichtung eines Ausschusses für Generationenfragen durch den Rat der Stadt Monheim am Rhein
- Kommunikation und Organisation
- Einrichtung einer Ehrenamtsbörse (Freiwilligen-Agentur)

Ziele

1. Entwicklung von Angeboten, Fürsorge und Abbau der Isolation für die Generation 55+ hinsichtlich einer uneingeschränkten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dieser Bevölkerungsgruppe in Monheim am Rhein und bezogen sowohl auf die aktuelle Bevölkerungszusammensetzung als auch auf die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung der nächsten 10 bis 20 Jahre.
2. Aufbau und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Themenbezogene Sitzung des Generationenausschusses (1 x p.a.)	mittelfristig	keine	Erweiterte Fachausschuss-sitzung
2.	Herausgabe eines Seniorenwegweisers	mittelfristig	mittel	Verwaltung, Arbeitsgruppe "Demographischer Wandel"
3.	Behebung des Fachärztemangels	langfristig	hoch	Verwaltung, Externe Beauftragung

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Ableitung Sozialer Bedarfe aus Bestandsanalyse	kurzfristig	mittel	Verwaltung, Generationen-ausschuss, Wissenschaftliches Institut, Arbeitsgruppe „Demographischer Wandel“
2.	Organisation persönlicher Hilfeleistungen	mittelfristig	mittel	Arbeitsgruppe "Demographischer Wandel", Beauftragung
3.	Alternative Wohnmodelle Stadtplanung Generationsübergreifende Projektentwicklungen	langfristig	hoch	Arbeitsgruppe "Demographischer Wandel"
4.	Tauschbörse für Wohnungstausch	kurzfristig	gering	Arbeitsgruppe "Demographischer Wandel"
5.	„Kulturtaxi“ - kostenfrei - als städtisches Angebot	kurzfristig	gering	Marke Monheim
6.	Einrichtung einer Lotsenstelle mit Beauftragung eines/r (bezahlten) „Oldie-Beauftragten“	mittelfristig	hoch	Externe Beauftragung

Arbeitsgruppe Wohnen und Bauen

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Erfassung/ Umbau von Bushaltestellen:
Grundsätzlich werden alle neuen Bushaltestellen barrierefrei bzw. barrierearm ausgebaut. Es hat eine händische Erfassung aller Monheimer Bushaltestellen in Zusammenarbeit mit den BSM stattgefunden. Die Ergebnisse wurden aber noch nicht ausgewertet. Diese Erfassung wird durch die groß angelegte, digitale Ersterfassung des gesamten Straßenaufkommens der Stadt Monheim am Rhein neu vorgenommen. Zug um Zug sollen alle Haltestellen modernisiert werden, die keine oder nur eine unzureichende Barrierefreiheit aufweisen.
- Bestandsaufnahme mit Betroffenen bezüglich Barrierefreiheit in der Stadt Monheim am Rhein

Ziele

1. Bürgerinnen und Bürger zum Thema Barrierefreiheit aufklären und Chancen ermöglichen.
2. Alle Menschen in Monheim am Rhein bedarfsorientierten Wohnraum anbieten.

I d e e n s a m m l u n g

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Flyer „Barrierefreies Umbauen“ (kurze Info an Haushalte, Kompakte Info an alle Haushalte usw.)	kurzfristig	gering	Verwaltung
2.	Offene Infoveranstaltung für Wohnungsunternehmen: Wie geht Barrierefreiheit; Was kostet das; Was sind die Vorteile usw.?	mittelfristig	gering	Verwaltung usw.
3.	Beratung/ Fortbildung bezüglich der „Barrierefreiheit“ für Architekten, Verantwortliche Entscheidungsträger, Makler usw.	kurzfristig	mittel	Verwaltung usw.
4.	Recherche nach Barrierefreiheit der Privat-/ Vermieteten Wohnungen im Stadtgebiet mit anschließender Ausstellung/ Präsentation	kurzfristig	gering	Verwaltung, Bürger/innen usw.
5.	Kontaktaufnahme zu Betroffenen bezügliche „Barrierefreiheit“: Welche Vorteile; Was ist nicht möglich; Was ist wichtig mit anschließender Ausarbeitung?	kurzfristig	gering	Verwaltung, Bürger/innen usw.
6.	Ausstellung/ offene Diskussionsrunde mit Bürger/innen, Wohnungsgesellschaften, Vermietern, Maklern, Experten usw.	mittel-/ langfristig	mittel	Verwaltung, Bürger/innen usw.
7.	Begehungen mit Betroffenen z.B. Rathaus, Gebäude, Plätze in Monheim	mittelfristig	gering	Verwaltung, Bürger/innen, Akteure der Arbeitsgruppe usw.
8.	Inhaber von Ladenlokalen (Café, Apotheke, Buchhandlung, etc.) informieren/ sensibilisieren: Was ist „Barrierefreiheit“? anschließend Beratung vor Ort	kurzfristig	gering	Verwaltung, Bürger/innen, Akteure der Arbeitsgruppe usw.
9.	Gespräche mit Vermietern/ Wohnungsunternehmen/ Maklern bez. erschwinglichem Wohnraum in Monheim am Rhein	mittel-/ langfristig	gering	Verwaltung, Bürger/innen, betroffene Akteure usw.

10.	Erstellung einer Broschüre / Infolyer der in Monheim am Rhein angebotenen Hilfen (auch online)	mittelfristig	gering	Verwaltung, Bürger/innen, betroffene Akteure usw.
11.	Entwicklung eines Wohngebietes mit barrierefreien Einfamilienhäusern	langfristig	hoch	Verwaltung usw.
12.	Ausstellung „Barrierefreiheit“ im Rathaus (Öffentlichkeitsarbeit)	langfristig	hoch	Verwaltung, Inverstoren, Hersteller Presse usw.
13.	Eingliederungshilfen (Absicherung von Mietkosten/ Vertrauen bei Vermietern durch "Bürgschaft" für Menschen in sozialen Schwierigkeiten)	langfristig	hoch	Verwaltung, Sozialpartner, Kirchen etc.

Arbeitsgruppe Öffentlicher Raum

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

(angepasst durch die Arbeitsgruppe)

Art. 9 - Zugänglichkeit

Um **[allen]** Menschen (...) eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, sind Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

Bei der Umgestaltung des Monheimer Innenstadtbereichs haben Aspekte der Barrierefreiheit eine wesentliche Rolle gespielt:

- Ebenerdige Ein- und Ausgänge sind vorhanden.
- Das Parkhaus im alten Zentrum und das Parkdeck im Monheimer Tor sind über Rolltreppe als auch über Aufzüge erreichbar.
- Alle Geschäfte im Monheimer Tor sind barrierefrei begehbar.
- Die Toiletten im Monheimer Tor sind behindertengerecht, ebenso sind Toiletten im alten Zentrum vorhanden.
- Der Busbahnhof ist zukunftsorientiert und barrierefrei gestaltet.
- Die Busse sind für den Ein- und Ausstieg mit Kinderwagen und Rollstühlen bzw. Rollator geeignet, jedoch nicht mehr für Scooter.
- Barrierearm sind die Eingangsbereiche verschiedener Einzelhändler, hier besteht jedoch weiterer Informations- und Sensibilisierungsbedarf.
- Die Pflegeheime sind barrierefrei.
- Das Mehrgenerationenhaus und verschiedene Apotheken sind barrierefrei.
- Die Kirchen sind teilweise barrierearm, jedoch keine ist barrierefrei.
- VHS ist nicht barrierefrei.

Monberg - barrierearm

- Piwipper Bötchen: Eine Rampe auf der Monheimer Seite ist nicht vorhanden.
- In Baumberg besteht extrem hoher Bedarf bei Geschäften und Gaststätten.
- Einige Apotheken, Supermärkte und ein Ärztehaus sind barrierefrei.

Hinweis: Unternehmen können zur Barrierefreiheit nicht verpflichtet, sondern nur sensibilisiert werden.

Bestandsanalyse und Maßnahmen „Fahren mit dem Rollstuhl“

- Das Rathauscenter bis auf Kleinigkeiten barrierefrei.
- Positiv sind die vermehrten Behindertenparkplätze rund um das Rathaus.

- Viele Läden auf der Krischerstraße und Hauptstraße sind nicht barrierefrei (Treppen/Stufen vorhanden, bis auf wenige Ausnahmen).
- Eierplatz, Altstadtbereich, viele Straßen, wie z.B. Alte Schulstraße sind schwer befahrbar und der Rollstuhl kann nicht in Richtung gehalten werden.
- Im gesamten Stadtgebiet (bis auf Monheimer Tor) sind kaum öffentliche Toiletten vorhanden, in Baumberg besteht hoher Handlungsbedarf.
- Die Friedhöfe verfügen über keine Behindertentoiletten.
- Die Gaststätten sind, bis auf wenige Ausnahmen, für Rollstühle nicht zugänglich.
- Die Schulen sind in keiner Weise barrierefrei, nur die Realschule verfügt über einen Aufzug ins Obergeschoss.
- Einige Ärztehäuser besitzen Aufzüge, aber auch hier ist das selbstständige Befahren und Verlassen der Aufzüge oft unmöglich.
- Viele Gehwege sind wegen der Baumbepflanzung für Fußgänger, Mütter und Väter mit Kinderwagen, nur beschwerlich zu nutzen.

Ziele

1. Alle Menschen können die Geschäfte des täglichen Bedarfs und zentrale Einrichtungen erreichen und nutzen.
2. Der Nahverkehr ist für alle zugänglich und erschwinglich.
3. Straßen, Gehwege und Orte sind gut verständlich beschildert und für alle Menschen nutzbar.
4. Menschen mit Assistenzbedarf können an allen Angeboten des öffentlichen Lebens teilnehmen.

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Länderreise durchs vielfältige Monheim am Rhein - Kultur, Küche, Alltagsleben etc. - Abbau von Barrieren, Vorurteilen, Kommunikationsplattform	kurzfristig	mittel	Verwaltung, Ehrenamtler, Vereine usw.
2.	Jung und Alt Zusammenhalt - Junge Menschen begleiten Bewohnerinnen und Bewohner (Rollstuhlfahrer/innen) von Senioreneinrichtungen zum Weihnachtsmarkt, Martinsmarkt, Grillabend, Familien-Fahrt mit "Piwipper Böttchen" usw.	kurzfristig	gering	Verwaltung, verschiedene Senioreneinrichtungen (Bergische Diakonie), Vereinen (Inter Monheim) usw.
3.	Auffahrt "Piwipper Böttchen" für Gehbeeinträchtigte ermöglichen	kurzfristig	gering	Verwaltung, verschiedenen Senioreneinrichtungen usw.
4.	Stadtführung und Besichtigung der Monheimer Altstadt oder Monberg	kurzfristig	gering	Verwaltung, verschiedenen Senioreneinrichtungen usw.

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Projekt „Nette Toilette“ neu beleben	kurzfristig	mittel	Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Ehrenamtler usw.
2.	- Installierung von Schildern, wie z.B. Wickelraum, öffentliche WC(s)/Wegweiser am Boden - Kennzeichnung, welche Lokale ihre WCs zur Verfügung stellen würden	kurzfristig	mittel	Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Ehrenamtler usw.

3.	Rent a granny/ Student Projekt - Junge Studenten bewohnen für wenig Miete die obere Etage im Mehrfamilienhaus einer älteren Person z.B. und erfüllt hierfür „Enkelpflichten“ wie den Einkauf mal ins Haus zu tragen oder erreichbar zu sein im Notfall - Rentner-WGs	kurzfristig	hoch	Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Vermieter, usw.
4.	Fotoausstellung - Vielfalt unserer Stadt aus verschiedenen Perspektiven (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) mit Einwegkameras (Wanderausstellung)	langfristig	mittel	Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Ehrenamtler usw.
5.	Themen- Café - Diskussionen, Austausch, Kommunikation in verschiedenen Einrichtungen/ Vereinen	langfristig	mittel	Vereine, Institutionen, Kirchen, Moscheen usw.
6.	Monheimer- Koch- Show (Kulinarische Reise) mit einer Jury und verschiedenen Monheimer/ innen mit und ohne Migrationshintergrund/ Beeinträchtigung usw.	langfristig	hoch	Vereine, Institutionen, Schulen, KITA, Ehrenamtler usw.
7.	Monheimer- Song- Contest mit verschiedenen Monheimer/innen mit und ohne Migrationshintergrund/ Beeinträchtigung usw.	langfristig	hoch	Musikschule, Tonstudio, Schulen, KITA, Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Ehrenamtler usw.
8.	Internetkaffee für ältere Generation	kurzfristig	mittel	Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Ehrenamtler usw.
9.	Weitere Maßnahmen, die Erleichterung schaffen würden, z.B. Parkbänke, andere Fahrstrecken der Busse usw.	mittelfristig	noch nicht absehbar	Verwaltung, verschiedene Institutionen
10.	Bestandsaufnahme: Ist-Zustand erfassen für alle Arten von Barrieren: Bürgersteige, Zugänge, Nutzung Toiletten, Kulturzugang wie Kirchen, Moscheen, Friedhöfe, Theater usw.	kurzfristig	gering	Arbeitsgruppe „Öffentlicher Raum“, Ehrenamtler usw.

Arbeitsgruppe Bewusstseinsbildung und Kommunikation

Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention

(angepasst durch die Arbeitsgruppe)

Art. 8 - Bewusstseinsbildung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft, einschließlich in den Familien, das Bewusstsein für Menschen (...) zu schärfen, Vorurteile gegen Menschen (...) in allen Lebensbereichen zu bekämpfen und das Bewusstsein für die Fähigkeit und den Beitrag von Menschen (...) zu fördern. Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise Kampagnen zur Bewusstseinsbildung.

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Installation eines/ einer Inklusionsbeauftragten mit Inklusionsbüro und Anbindung an den Verwaltungsvorstand
- Mittelbereitstellung für Prozessdurchführung
- Fragebogen- Aktion
- Aktualisierte strategische Zielausrichtung der Stadt Monheim am Rhein: Monheim am Rhein versteht sich als „Stadt für alle“, in der Inklusion umfassend verwirklicht wird.
- Schaffung eines Ausschusses für Generationen, Kultur und Soziales durch den Rat der Stadt
- Infobereich „Inklusion“ im städtischen Internetangebot
- Inklusionsstand und öffentliche Präsenz bei Veranstaltungen (z.B. Stadtfest)

Ziele

1. (Er-) Klärung und Definition der Inklusionsanliegen:
Es geht um Menschen mit Behinderungen - aber eben längst nicht nur! Es geht um Junge und Alte, um ein Miteinander der Generationen und von Menschen aus unterschiedlichen Nationen, um Familien im Allgemeinen, Eltern und Kinder im Besonderen.
2. Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Inklusionsbegriffs
3. Abbau von Isolation und Ermöglichung der Teilhabe am öffentlichen Leben
4. Aufbau und Stärkung bürgerschaftlichen Engagements

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Berücksichtigung des Anliegens in öffentlichen Publikationen, Projekten und Veranstaltungen; Inhalte liefern; Sensibilisierung;	kurzfristig	gering	Verwaltung, Vereine, Verbände, freie Träger, Glaubensgemeinschaften usw.
2.	Prüfauftrag zur Einführung/Beachtung/Verbesserung von „leichter Sprache“ in behördlichen Verfahren	mittelfristig	mittel	Verwaltung mit externer Begleitung
3.	Prüfung der Internetpräsenz der Stadtverwaltung auf Barrierefreiheit	mittelfristig	mittel/ hoch	Verwaltung, Externe Dienstleister

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Externe Schulung auch anderer Bereiche zum Thema „Leichte Sprache“	mittelfristig	mittel	Externe Beauftragung

ERGEBNISSE AUS DER VERWALTUNG

Bereich 00 - Politik, Verwaltungsleitung, Inklusionsbüro und Wirtschaftsförderung

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Prozess zur Verabschiedung eines städt. Inklusionsplanes bereits im Sommer 2013 eingeleitet
- Installation eines Inklusionsbüros und eines Inklusionsbeauftragten im Verwaltungsvorstand
- Wiedereinführung des Stadtteilmanagements Berliner Viertel (Initiierung und Betreuung integrativer Projekte und Veranstaltungen im Stadtteil)
- Eröffnung Stadtteiltreff mit Vor- Ort-Büro des Stadtteilmanagers am Ernst-Reuter-Platz
- Stärkung der Einkaufsstandorte Ernst-Reuter-Platz, Friedrichstraße, Heinestraße, Eierplatz
- Stärkung des Nahversorgungszentrums „Einkaufszentrum am Holzweg“
- Intensives Stadtmarketing (Netzwerkarbeit, Innenstadtevents, Mitwirkung bei der Entwicklung einer Citi-App)
- Realisierung flächendeckendes Glasfasernetz
- Aktives Gewerbeflächenmanagement (inkl. Erwerb und Entwicklung von interessanten Bestandsflächen)
- Umsetzung „MonChronik“
- Umsetzung „Grüne Acht“ inklusive Kinderwanderweg
- Betreuung der Altstadtwirte (insb. der SEG-Pächter) - Wiedereröffnung Altstadt - Gastronomie

Ziele

1. Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als Stadt für alle, in der Inklusion umfassend verwirklicht wird
2. Ausbau der Innenstadt zu einem mittelzentralen Einkaufszentrum
3. Profilierung der Gewerbestandorte unter besonderer Beachtung ihrer Lagegunst und Standortvorteile
4. Erschließung von Natur und Landschaft als Erlebnisraum im Sinne einer nachhaltigen Erholungs- und Freizeitnutzung unter Beachtung der Biotopvernetzung
5. Altstadtaktivierung

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Umsetzung des Bypass „Heinestraße“ (Leerstandsquote; Einzelhandelskennziffern, Zentralität etc.)	kurzfristig	mittel/ hoch	Wirtschafts- förderung
2.	Inklusionstag 2015	kurzfristig	gering	Inklusionsbüro

Bereich 10 - Zentraler Service

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- **Personalmanagement**
Frauenförderung und Gleichstellung: Aufstellung und Fortschreibung des Frauenförderplans gem. LGG
- **Schwerbehinderung**
 - Aufstellung und Fortschreibung der Integrationsvereinbarung mit dem Integrationsteam
 - Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, Leidensgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Rechtsgrundlage jeweils SGB IX
- **Zugang zum öffentlichen Dienst bei Auswahlverfahren**
Anonymisiertes Bewerbungsverfahren und Hinweis auf Bewerbung von Migrantinnen und Migranten, schwerbehinderte Menschen und Frauen, dort wo diese unterrepräsentiert sind
- **Arbeitszeit**
Möglichkeit der Telearbeit zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, diverse Teilzeitmodelle
- **Ausbildung**
Einzeltestangebote für schwerbehinderte Menschen für die Ausbildungszweige Verwaltungsfachangestellter und Bachelor
- **Internetauftritt/Informationstechnologie barrierefrei gestaltet**

Ziele

1. Erschließung weiterer Aufgabenfelder für eine interkommunale Zusammenarbeit
2. Aufbau eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements
3. Ausbau des städt. Bürgerservice
4. Ausbau der Breitbandversorgung

Maßnahmenliste				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Fortführung des anonymisierten Auswahlverfahrens, statistische Auswertungen, weitere Ratsvorlage Ende 2015	kurzfristig	gering	Bereich 10/1
2.	Neugestaltung, barrierefreier Internetauftritt	mittelfristig	gering	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Bereich 10/2

Bereich 20 - Finanzen

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Onlinebeteiligung zum Haushalt
- Die gesamte Einwohnerschaft hat über Internet die Möglichkeit, ohne weitere Hürden am Informations- und Beratungsprozess zum Haushalt der Stadt teilzunehmen.

Ziele

1. Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 - 2014
2. Erstellung und Prüfung der Gesamtabchlüsse 2010 - 2012
3. Neuausrichtung der Vergabestelle

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Umgestaltung der Bescheide für die Grundbesitzabgaben	kurzfristig	gering	Bereich 20
2.	Vergaben online	kurzfristig	gering	Bereich 20

I d e e n s a m m l u n g				
Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Übersetzungen der Mahn- und Vollstreckungsbescheide in verschiedenen Sprachen	mittelfristig	mittel	Bereich 20

Bereich 32 - Ordnung und Soziales

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Mobiles Bürgerbüro
- Demenzberatung mit Außensprechstunden sowie Netzwerk Demenz Monheim am Rhein
- Hausbesuche Sozialer Dienst/ Pflege- und Wohnberatung/ Pflegestützpunkt
- Ratgeber UN-Behindert leben
- Teilnahme Seniorenmesse der Stadtverwaltung
- Rentenantragstellung und Kontenklärung
- Hauswirtschaftlicher Beratungsdienst
- Schuldnerberatung, Sozialberatung, Sprechstunde BeratungsCentrum
- Gemeinsame Sprechstunde KOD und Polizei (Ordnungspartnerschaft)/ Aktionsbündnis Seniorensicherheit
- Erstbelegungsrecht für behinderte Menschen in geförderten Wohnraum
- Hilfestellung für Obdachlose (Aufnahme in reguläre Wohnverhältnisse)
- Verleihung Integrationspreis; Integrationsbüro; Wahl Integrationsrat; Umsetzung Integrationskonzept
- Ehrenamtsbörse
- Interkulturelle Schulung von Personal bzw. interkulturelle Öffnung
- Willkommenskultur verbessern
- Finanzielle Förderung der Verbände
- Beweglicher Wahlvorstand (für Alten- und Pflegeheime)

Ziele

1. Weiterentwicklung und Förderung der Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle Menschen in Monheim am Rhein
2. Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten
3. Umsetzung der auf der Grundlage des Brandschutzbedarfsplanes beschlossenen Maßnahmen

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Erfassen aller Angebote in einer Broschüre	mittelfristig	mittel	Bereich 32
2.	Internetauftritt „Seniorenangebote“ (Erfassen und Aufbereitung aller Angebote für die Homepage)	langfristig	gering	Bereiche 32 und 10/2
3.	Barrierefreier Zugang zu Vordrucken	langfristig	mittel	Bereiche 32 und 10
4.	Seniorenratgeber	langfristig	mittel	Bereich 32/1

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Lotse zu Beratungs- und Unterstützungsangebote stadtweit	mittelfristig	mittel	Bereich 32

Bereich 40 - Schulen und Sport

Ziele

1. Anpassung von Betreuungsangeboten für Kinder an die sich wandelnden beruflichen und familiären Anforderungen.
2. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung (SEP), insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Ganztage und Inklusion.
3. Realisierung des Medienentwicklungsplanes.
4. Sicherung der Standorte von Sporthallen, Sportplätzen u. speziellen Sporteinrichtungen.

Schulen

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Einführung des Gemeinsamen Unterrichts an der Armin-Maiwald-Schule 1997/1998
- Einbau von sieben automatisch öffnenden Türen in Teilen der Lise-Meitner-Realschule 2008
- Einführung des Gemeinsamen Unterrichtes an der Hermann-Gmeiner-Schule im Schuljahr 2010/2011
- Einführung von Integrativen Lerngruppe sukzessive aufsteigend ab dem 5. Schuljahr beginnend zum Schuljahr 2010/2011 an der Peter-Ustinov-Gesamtschule
- Beschaffung und Installation eines EDV gestützten Lehrerarbeitsplatzes (Laptop und Smartboard) an der Lise-Meitner-Realschule 2010/2011
- Einführung von Integrativen Lerngruppen sukzessive aufsteigend ab dem 5. Schuljahr beginnend zum Schuljahr 2012/2013 an der Sekundarschule
- Jahresbeschaffung von PCs für alle Monheimer Schulen über die Alsterarbeit gGmbH in Hamburg (Behindertenwerkstatt u. a. mit einem Schwerpunkt auf IT)
- Mitwirkung am Schulversuch „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF)“ unter Federführung des Kreises Mettmann (2010 bis 2014)
- Einrichtung einer Internationalen Klasse im Schuljahr 2013/2014 in der Sekundarstufe I. Das Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler die zuwandern und über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. (weiter Inklusionsbegriff)
- Erarbeitung von Gelingensbedingungen für Inklusion an Grundschulen - Workshop Arbeit an vier Grundschulen mit Begleitung von Herrn Patt, Schulhorizonte, im Jahr 2014
- Erhebung der Grundlagen für die Fortschreibung der SEP, insbesondere unter Berücksichtigung der Aspekte Ganztage und Inklusion

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Einsatz von Inklusionshelferinnen und Helfern	kurzfristig	hoch (rd. 140.000 Euro in 2015; sind bereits etatisiert)	Bereich 40
2.	Fortführung Intensivierung des Austausches mit den Schulen	fortlaufend	mittel	Bereich 40

Sport

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- In den letzten zehn Jahren wurde nur eine Sporthalle neu gebaut. Diese kann auf eine behindertengerecht ausgestattete Toilettenanlage verweisen (kleine Sandberghalle an der PUG).
- In den neu geschaffenen Funktionsgebäuden von MEGA-, Rhein- und Jahnstadion wurden Behindertentoiletten eingebaut. Im Häck-Stadion wurde zusammen mit der Errichtung der SG-Gymnastikhalle eine Behindertentoilette installiert. Die BSA Baumberg hat keine Behindertentoilette. Die Planungen zum Neubau der BSA Baumberg sieht eine Behindertentoilette vor.
- Alle Sportplätze in Monheim am Rhein sind über Rampen erreichbar.
- Eine systematische, umfassende Kontrolle hinsichtlich einer behindertengerechten Ausstattung erfolgte bislang nicht.
- Das mona mare wurde mit Behindertentoiletten und -Duschmöglichkeit ausgestattet. Das gesamte Bad wurde im Innenbereich ebenerdig gestaltet, Rampen sind nicht erforderlich. Es existieren keine Liftanlagen, die behinderte Personen in die Becken bringen könnten.
- Die das Bad nutzenden Mitglieder der Behindertensportabteilungen der Vereine haben Liftanlagen bislang nicht gefordert. Behinderte Einzelpersonen nehmen ggfs. die Hilfestellung des Personals oder anwesende Begleitpersonen in Anspruch, um die Becken nutzen zu können

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Sportplatz Waldbeerenberg	langfristig	hoch	Bereiche 40 und 61
2.	Sportzentrum am Kielsgraben	langfristig	hoch	Bereiche 40 und 61

Bereich 41 - Bildung und Kultur

- Bibliothek
- Kulturelle Bildung
- Musikschule
- Volkshochschule (VHS)

Ziele

1. Gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe an Kulturangeboten
2. Ausbau des außerschulischen Bildungs- und Weiterbildungsangebotes
3. Die Stadt Monheim am Rhein entwickelt ihre Kulturinfrastruktur qualitativ weiter

Bibliothek

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Nutzungsentgelt für unter 12 Jährige 0 €, damit Stärkung der Familien und sozial Schwächeren
- desgleichen 0 € für Empfänger/innen von Transferleistungen mit gleicher Begründung
- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte zahlen ein ermäßigtes Entgelt von jährlich 6 €, damit Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- Aufzug vorhanden, damit innerhalb des Gebäudes weitgehend Barrierefreiheit gegeben
- HörCDs, Großdruckbücher und Sehhilfen im Angebot, damit erleichterte Nutzung bei bestehender Sehbehinderung
- BibNet-Onleihe mit Möglichkeit des Remotezugriffs von außerhalb der Bibliothek, damit erleichterter Zugriff auf einen Teil des Medienangebots
- barrierefreier Zugriff (bei Sehbehinderung) auf die BibNet-Onleihe
- SocialMedia, kundenorientierter interaktiver Service der Bibliothek mit eigener Facebook-Seite
- Bilderbuchkino mit Bastelaktion und speziell für Linkshänder geeigneten Werkzeugen ab März 2014 Zugang für eingetragene Nutzer/innen auf das Portal „BibNet- Press“ dem Onlinezugang zu international 2.000 Tageszeitungen und Magazinen in rund 60 Sprachen mit RSS-Feed und Vorlesefunktion, damit Zugang für Sehbehinderte, sozial Benachteiligte und Migranten

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Rollstuhlgerechte Gartenrampe für die Barrierefreie Nutzung (Außenveranstaltungen, Aufenthaltsqualität)	kurzfristig	gering	Bereiche 41 und 71

Kulturelle Bildung

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Das Gesamtkonzept für die Kulturelle Bildung berücksichtigt das Themenfeld der Inklusion. Im Konzept ist ein komplettes Handlungsfeld der Thematik „ Schaffung gleicher Zugangschancen beim Zugang zu den Angeboten Kultureller Bildung und Kulturveranstaltungen gewidmet.
- Durchführung der AG Kulturelle Bildung
- Projekt der kulturellen Bildung im Rahmen des Stadtfestes
- Landesprogramme Kulturrucksack NRW
- Landesprogramm Kultur & Schule NRW
- Fortbildungen für Fachpersonal „Kreativitätspädagogik“
- Kunstschule (Bildsprache-Sprachbilder, Theaterangebot an der Herrmann-Gemeiner-Schule, Kreativer Start ins Wochenende, Film und Graffiti- Workshops für die „Aufsteigerklassen“ der Lise- Meitner- Realschule, Eltern-Kind/ Großeltern- Kind Workshops, Entgeltermäßigungen)
- Barrierefreier Neubau Musik- und Kunstschule
- Ulla- Hahn- Haus (Theater mit den Aller kleinsten, Lesestart, Leseschaukel, Kooperationsprojekte mit Schulen (z.B. interkulturelle Schreibwerkstatt „Wanderwörter“, Buch vorm Film

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Konzeptentwicklung und Umsetzung von Angeboten in Bezug auf Aspekte des Gender-Mainstreamings, der Interkulturalität und der Inklusion	kurzfristig	gering	Bereich 41/4
2.	Neukonzeption der Angebotsstruktur der Kunstschule	kurzfristig	gering	Bereich 41/4
3.	Vorstellung der Evaluationsergebnisse Ulla-Hahn-Haus	kurzfristig	gering	Bereich 41/4
4.	Sensibilisierung der Akteure der Kulturellen Bildung für verschiedene Aspekte zur Erreichung der gleichen Zugangschancen	kurzfristig	gering	Bereich 41/4

5.	Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zu Angeboten der Kulturellen Bildung und zu Kulturveranstaltungen Konzeptentwicklung in Bezug auf Aspekte des Gender-Mainstreamings, der Interkulturalität, der Inklusion und der Barrierefreiheit	mittelfristig	mittel	Bereich 41/4
6.	Geschultes Fachpersonal (z.B. Kunsttherapeuten)	mittelfristig	mittel	Bereich 41/4
7.	Weiterbildungsangebot zum Lese- und Literaturpädagogien	mittelfristig	mittel	Bereich 41/4
8.	Projekt Wortmalerei (Teilnahme aller Kinder der 3. Klassen)	kurzfristig	mittel/ hoch	Kunstschule, Ulla- Hahn- Haus, Schulen

Musikschule

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Das MoMo-Programm der Musikschule ist inklusiv angelegt
- In der Leo- Lionni- Schule wird eine auf die speziellen Bedürfnisse der Kinder abgestimmte modifizierte Variante des MoMo-Programms praktiziert
- In den fünf MoKi-Kitas findet wöchentlich ein kostenfreies Unterrichtsangebot der Musikalischen Früherziehung statt, die von einer Musikschullehrkraft und einer Erzieherin in Teamarbeit gestaltet wird
- In der Kita Schellingstraße (integrative Einrichtung) wird ebenfalls eine kostenfreie Musikalische Früherziehung angeboten
- In der Hermann- Gmeiner- Schule wird im laufenden Schuljahr das Projekt „Jekiss“ durchgeführt. Dabei werden alle Lehrkräfte der Schule einmal wöchentlich von einer Musikschullehrkraft musikalisch fortgebildet
- In den Senioreneinrichtungen der Stadt wird zwei bis dreimal jährlich ein „Offenes Singen“ durchgeführt, das sich an alle Einwohner der Einrichtungen wendet, insbesondere auch an ältere Menschen mit einer Demenzerkrankung
- Die Entgeltermäßigungen/ -befreiungen und die kostenfreie Entleihe von Instrumenten für Grundschulkinder führt dazu, dass auch die Kinder, die traditionell keine oder nur wenig Musikschulangebote in Anspruch genommen haben, am Musikschulunterricht partizipieren. Hiervon profitiert auch der Personenkreis, der im Rahmen der Inklusion besonders in den Fokus genommen wird
- Barrierefreier Neubau der Musik- und Kunstschule
- Musicalprojekt in Kooperation mit Stadt Langenfeld

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Schaffung von Unterrichtsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung in Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe	mittelfristig	mittel	Bereich 41, Lebenshilfe e.V.

Volkshochschule (VHS)

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Verlegung von Kursen, an denen auch Rollstuhlfahrer oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität teilnehmen möchten, in geeignete Räume
- Ermäßigungsmöglichkeiten für Hartz IV- Empfänger und Menschen mit geringem Einkommen
- Inhaber/innen der Ehrenamtskarte erhalten Ermäßigungen
- Schulabschlusslehrgänge, die Benachteiligten die Möglichkeit eröffnen, eine Ausbildung anzustreben
- Alphabetisierungskurse
- Integrationskurse für Migranten
- zusätzlichen Deutschkurse für Asylbewerber
- Unterstützung unserer Parkinsongruppe
- Kurse zum Erlernen der Gebärdensprache
- Kurse zum Umgang mit Demenz und Demenzkranken
- Zusammenarbeit mit dem Bürgernetzwerk für Demenz
- Ausbildung von ehrenamtlichen Betreuern (nach dem Betreuungsgesetz)

Bereich 51 - Kinder, Jugend und Familie

- Außerschulische Bildung/Schulsozialarbeit
- Frühkindliche Bildung -Mo.Ki
- Kinder- und Jugendförderung
- Präventiver Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung/ abteilungsübergreifend

Ziele

1. Alle Kinder und Jugendliche erhalten gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen
2. Alle Kinder und Jugendliche aus unsicheren und Risikofamilien erhalten einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
3. Kinder und Jugendliche sind vor Gefährdungen für ihr Wohl geschützt
4. Mütter und Väter in Monheim am Rhein können Beruf und Familie vereinbaren
5. Alle Jugendlichen erwerben einen ihren Fertigkeiten entsprechenden Schulabschluss

Außerschulische Bildung/Schulsozialarbeit

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Haus der Jugend: bedarfsgerechte Angebote für verschiedene Zielgruppen/ spezifische Partizipation, z.B. Sprachförderung, „Nix zu suffice für Kids“, Kinder und Familientag, Theaterstücke
- Aufbau und Schulung eines Nachhilfepools/jungen Menschen des Berliner Viertels
- fördern benachteiligte SuS zur Erlangung des bestmöglichen Schulabschlusses
- Heilpädagogisches Voltigieren/ für benachteiligte Mädchen in Kooperation mit Moki II/III/Tagesgruppe
- Sport AGs zur Heranführung an die örtlichen Vereine im Haus der Jugend
- Projekte zur Berufsvorbereitung (Koordination: Girls and Boys-Day, Büdchen AG/ Hauptschule, Werkwoche, Kunstwoche in den Herbstferien)
- Ferienprogramme in allen Ferien besonders für benachteiligte Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
- Regelmäßiges Kegeln der Behindertensportgemeinschaft der SG Monheim
- Nutzung der Räumlichkeiten durch Moki unter 3, I und II, Tagesmütter, Musikschule, Kinder- und Jugendring, Bund muslimischer Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V., VHS und Jugendparlament
- Aktion: Gemeinsames Fastenbrechen im Ramadan
- Diverse AGs in und für Schulen (Hip-Hop, Zirkus, Klettern, Technik, Sport etc.)
- Kommunales Gesamtkonzept Schulsozialarbeit/ -psychologie, Prozessstart 2013
- Erste multiprofessionelle Teams (Sonderpädagogen, Schul-psychologie, Schulsozialarbeit, Lehrer und Lehrerinnen) an weiterführenden Schulen
- Projekte zur Lernmotivation/ Sozialverhalten/ gegenseitiger Akzeptanz an diversen Schulen
- Hausaufgabenhilfe an den meisten Grundschulen und weiterführenden Schulen

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Unterstützung der SG Monheim im Ringer- Training für Jugendliche	kurzfristig	mittel	SG Monheim, Haus der Jugend
2.	Multiprofessionelle Teams an allen Schulen (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, Lehrer und Lehrerinnen, Vertreter/innen des Ganztages)	kurzfristig	gering	Bereich 51 – außerschulische Bildung/ Schulsozialarbeit

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Ausbildung von Erzieherinnen und Sozialpädagogen (trägerübergreifend) zu Fachkräften der Inklusion Schule am Lerchenweg	Bis Ende 2015	1500,- Euro pro Ausbildung (noch nicht finanziert)	Schule am Lerchenweg unterstützt durch die Abteilung außerschulische Bildung Schulsozialarbeit/ Schulpsychologie
2.	Inklusionsfortbildung des MultiMo-Teams	mittelfristig	gering	Bereich 51 – Jugendhilfeplanung

Frühkindliche Bildung -Mo.Ki

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Kitabedarfsplanung und Tagespflege: bedarfsgerechte Plätze und Ausstattung für alle Kinder
- Alle Erzieherinnen der städt. Kitas haben an Fortbildungen zur Interkulturellen Öffnung teilgenommen
- Vermehrte Kitaplätze für Einzelinklusion
- Insgesamt vier Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Integration
- Bedarfsgerechte Ausstattung/ Räume und Material für alle Kinder
- Offene Haltung: Besondere Angebote für besondere Anlässe und besondere Zielgruppen
- Persönliche Kitaplatzvermittlung/ Begleitung der Eltern
- Fortbildung der TP-Personen zur Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen 2013
- Fortbildung zum Thema Inklusion für die Fachberatungen 2012
- Regelmäßige Kollegiale Fallberatung mit den oben genannten Tagespflegepersonen u. Fachberatung
- Aufnahme von U3-Inklusionstageskindern in Monheim am Rhein 2013
- Mo.Ki/Frühe Förderung (Prozesshafte Mo.Ki-Netzwerkplanung, -koordination)
- Spezifische Partizipation seit 2002/ Abfragen und Beteiligungs-projekte (U3-Neugeborenenbesuche seit 2009, Neuelternstudie 2009, Aktiv zusammen leben 2013)
- Bedarfsorientierte ganzheitliche päd. Methodenvielfalt auf verschiedenen Ebenen
- Regelmäßige Fortbildungen, „Interkulturelle Öffnung“ und Elterngesprächsführung, „Marte Meo- Entwicklungsunterstützung“ für pädagogische Fachkräfte (institutionsübergreifend)
- Prozessgestaltung/ qualitativer Bedarf für das Sprachförderkonzept ab 2007
- Mo.Ki-Dialog JA kontinuierlich, abteilungsübergreifend
- Koordination des Familienzentrums Mo.Ki (Kulturelle Bildung für alle Kinder)

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Gesundheitsförderung (Ausstellung, Schwimmkurse für Kinder, Eltern, Psycho- Motor-Gruppen)	kurz-/ langfristig	mittel	Mo.Ki-Koordinatorin und Kooperationspartner/innen

Kinder- und Jugendförderung

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Spielplatz-Scouts (aufsuchende Jugendarbeit) Bedarfsgerechte Angebote für verschiedenen Zielgruppen, (Partizipationsprojekt „Rhein Café“, seit Februar 2013) mit Schülerinnen und Schüler der Otto- Hahn- Gymnasium (OHG) und der PUG, Jugendparlament gewähltes Gremium von Schülerinnen und Schülern aller Weiterführenden Schulen
- Veranstaltungen zum Jugendschutz („Nix zu suffice“, Sportveranstaltungen für Kinder- und Jugendliche alternativ zum Weiberkarneval, Kick it, Theaterstück zu Cybermobbing von Zartbitter für alle Weiterführenden Schulen)
- Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche
- Koordination der Jugendverbandsarbeit/Entwicklung eines Spielplatz Scout (aufsuchende Jugendarbeit, Vermittlung und Betreuung von unterschiedlichen Nutzergruppen auf Spielflächen)
- Kindertag, Spielplatzfeste, Herbstkino, Koordination der Jugendverbandsarbeit,
- Förderung, Beratung, Betreuung, Begleitung von besonders benachteiligten Jugendlichen in allen Lebenslagen, insb. Im Rahmen der Jugendberufshilfe mit dem Ziel der Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungs- und/oder Arbeitsmarkt.
- Einführung des MultiMo- Teams 2003
- Jugendwerkstatt/ Bildung3 GmbH

Maßnahmenliste				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Festschreiben einer Zielvereinbarung im Kinder- und Jugendförderplan (Erfassung Nutzergruppen von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit, Ferienprogramme usw.)	mittel-/ langfristig	gering	Bereich 51 in Kooperation mit den Angebotsträgern

Präventiver Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung/ abteilungsübergreifend

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Seit Mai 2013 Bereitstellung einer Fachstelle mit dem Angebot einer professionsübergreifenden Beratung in Fragen des Kinderschutzes
- Regelmäßige Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte (institutionsübergreifend) zum Thema Kindeswohlgefährdung
- Koordination und Weiterentwicklung des Pools der Kinderschutzzfachkräfte in Monheim am Rhein
- Fortbildung der TP-Personen zum Thema Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung/ Verfahrensabläufe
- Einführung des Qualitätssiegels GEMEINSAM AKTIV für Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung von Kooperationsvereinbarungen für sämtliche Akteure im Kinderschutz u.a. mit Schulen, Trägern der Jugendhilfe, Kliniken u. Ärztinnen u. Ärzten etc.
- Ausweitung und Koordination des Netzwerkes Kinderschutz in Monheim am Rhein
- Entwicklung eines integrierten Präventions- und Schutzkonzeptes
- Partizipation (kontinuierlich, spezifisch, sozialraumorientiert seit 2002, bereichsübergreifend 2013/Elternstudie)
- Seit 2008 Koordination MultiMo/ Laiendolmetscherinnen- Team
- Kitabedarfsplanung: bedarfsgerechte Plätze und Ausstattung für alle Kinder
- Sprachförderkonzept seit 2009/Bedarfsorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche, Fortbildung von Honorarkräften/ Nachhilfepools, Koordination
- Projektevaluation seit 2004
- Gender Mainstream-Orientierung seit 2005 (u.a. Fortbildung für den Begleitausschuss LOS/SvO 2007)
- Kontinuierliche Weiterbildung (Qualifizierung Interkulturelle Öffnung des JA 2008, Sozialplanung 2014)
- Aufbau eines Bildungsmonitorings seit 2012 ff. für das Berliner Viertel (Ziel: abteilungs- und institutionsübergreifend auf regionaler Ebene)
- Organisation von Veranstaltungen zum Thema Inklusion (LVR-Jahrestagung 2013, etc.)
- Prozessbegleitung im Bereich 51 - Kinder, Jugend und Familie
- Qualifizierung Interkulturelle Öffnung des Jugendamtes seit 2008
- Bedarfsorientierte Personalplanung

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Abteilungsspezifische Teilnehmenden-Zielgruppen-befragungen: Fragebogenerstellung und Auswertung	kurz-/langfristig	gering	Bereich 51-Jugendhilfeplanung
2.	Befragung von Sprachförderkindern im Rahmen des Sprachförderkonzeptes als Qualitätsstandard	mittelfristig	gering	Bereich 51-Jugendhilfeplanung

Bereich 60 - Bauwesen

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- barrierefreie Erschließung von Baugebieten:
Pfungsterfeld, Schwalbenstr-Lärchenweg, Eulenberg, Gewerbegebiet Knipprather Busch, Helene- Lange Straße, Gewerbegebiet Weidental, Blumelshof, Rosengarten, Gewerbegebiet Rheinpark
- barrierefreie Straßenumbauten:
Frohnkamp, Rheinpromenade, Robinienweg, Rheinparkallee, Mehlpfad, Griesstraße, Klappertorstraße, Brandenburger Allee, Busbahnhof, Nord-Süd Grünzug,
- barrierefreie Umgestaltung von Knotenpunkten:
Knipprather Busch/ Baumberger Chaussee, Monheimer Straße/ Kielsgraben, Baumberger Chaussee/ Berghausener Straße, Geschwister-Scholl Straße/ Berghausener Straße, Rathausvorplatz, Holzweg/ Geschwister-Scholl-Straße
- barrierefreie Umgestaltung von Haltestellen:
Opladener Straße, Oranienburger Straße, Baumberger Chaussee, Steinstraße,
- diverse Schulhof- und Spielplatzumgestaltungen
- Umgestaltung diverser Fußgängerüberwege
- sonstige Umbauten:
Treppenanlage Monberg, Grüne Welle Opladener Straße, Steg-/ Rampenanlage Radweg Klappertorstraße, Bürgerpark Baumberg, Waldfriedhof Kolumbarium, Parkplatz Rheinstadion, Parkplatz Umspannwerk
- Umgestaltung der Krischerstraße zwischen Alte-Schulstraße/ Lindenstraße

Ziele

1. Verbesserung der städtebaulichen / kommunalen Infrastruktur

Maßnahmenliste				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Bypass Opladener Straße/ südliches Rathauscenter	2015	hoch (bereits etatisiert)	Bereich 60
2.	Umgestaltung Hauptstraße	2015	hoch (bereits etatisiert)	Bereich 60
3.	Kreisverkehr Knipprather Straße/ Baumberger Chaussee	2015	hoch (bereits etatisiert)	Bereich 60

4.	Landschaftspark Rheinbogen	2015	hoch (bereits etatisiert)	Bereich 60
5.	Erneuerung Hofstraße	2015	hoch (bereits etatisiert)	Bereich 60
6.	Erschließungsgebiet Waldbeerenberg	2015	hoch (bereits etatisiert)	Investor/ Bereich 60
7.	Umbau Stadteingang	2015	hoch (bereits etatisiert)	Investor/ Bereich 60
8.	Diverse Bushaltestellen	2015 ff	hoch	Bereich 60

I d e e n s a m m l u n g

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Straßenausbau „Lottenstraße“	2016	hoch	Bereich 60
2.	Straßenausbau „Am Wald“	2016	hoch	Bereich 60
3.	Neugestaltung Altstadtplätze Alter Markt/ Kradepohl	2016	hoch	Bereich 60
4.	Umbau Menk- Gelände	2016	hoch	Bereich 60
5.	Schiffsanleger Monheim	2016	hoch	Bereich 60
6.	Neubau Rheinuferpromenade	2016	hoch	Bereich 60
7.	Straßenausbau Siedlerstraße	2016	hoch	Bereich 60
8.	Kreisverkehr Niederstraße/ Baumberg Chaussee	2016 ff	hoch	Bereich 60
9.	Kreisverkehr Sandstraße/ Monheimer Straße	2016 ff	hoch	Bereich 60
10.	Parkplatz Berliner Platz	2016 ff	hoch	Bereich 60
11.	Parkplatz Piwipp	2016 ff	hoch	Bereich 60
12.	Radschnellweg	2016 ff	hoch	Bereich 60
13.	Verbindungsstraße Heide bis Alfred- Nobel- Straße	2016 ff	hoch	Bereich 60

Bereich 61 - Stadtplanung und Bauaufsicht

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau eines Mehrgenerationen- Spielplatzes im Bereich Landschaftspark Rheinbogen (Ausbau erfolgt durch den Bereich 60)
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau eines Mehrgenerationen-Spielplatzes im Grünzug Geschwister- Scholl- Straße (Ausbau erfolgt durch den Bereich 60)
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den behindertengerechten Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze (Ausbau erfolgt durch den Bereich 60)
- Im Rahmen der Planung von Neubaugebieten wird auf eine differenzierte Bebauung und eine differenzierte Ausgestaltung der öffentlichen Räume Wert gelegt. So sind im Baugebiet Waldbeerenberg sowohl Wohnungen im Geschosswohnungsbau, als auch Einfamilienhäuser geplant, die Senioren- und Behindertengerecht ausgebaut werden. Des Weiteren werden die Freiräume differenziert für alle Generationen ausgebildet. Nahbereiche für Kleinkinder und Senioren, weiter entfernte Bereiche für Jugendliche. Wanderwege für Senioren.
- Differenzierte Bautypen in neuen Wohngebieten (Sozialwohnung, bezahlbare Wohnungen, klassische Einfamilienhäuser)
- Neben der baulichen Differenzierung in Neubaugebieten, wird auch beachtet, dass innerhalb von kleinräumigen Quartieren eine soziale Mischung möglich ist.
- Dafür wird eine Bandbreite von sozialem Wohnungsbau bis hin zu individuellen Einfamilienhäusern auf großen Grundstücken entwickelt.

Ziele

1. Festigung der Position als attraktiver Wirtschaftsstandort
2. Fortschreibung des Zielkonzeptes 2020 als räumliche Leitbild der Stadtentwicklung
3. Entwicklung der Stadt am Fluss als touristische Destination in naturräumlicher und kultureller Hinsicht
4. Entwicklungskonzept Rheinvorland

M a ß n a h m e n l i s t e				
Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Generationengerechte Quartiersentwicklung bei Neubau- und Bestandsgebieten	kurzfristig	gering	Verwaltung
2.	Entwicklung von Maßnahmen aus dem Handlungsprogramm für das Berliner Viertel	mittelfristig	hoch	Verwaltung, Wohnungsbaugesellschaften, etc.

Bereich 71 - Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Bestandsanalyse - Vorhandenes - abgeschlossene, bzw. laufende Projekte und/ oder Maßnahmen

- Schaffung von Nebenräumen zu Klassenräumen in der Peter- Ustinov- Gesamtschule und in der Grundschule am Lerchenweg zur Unterstützung des integrativen Unterrichts zur Raumschaffung von besonderen Fördermaßnahmen. Realisiert in den Jahren 2011, 2012, 2013. Weitere Ausführungen erfolgen in den Jahren 2014 und 2015.
- Einbau Automatik- Schiebetür Haupteingang Otto- Hahn- Gymnasium (barrierefrei)
- Einbau Automatik- Schiebetür Haupteingang Rathaus (barrierefrei)
- Automatisierung Haupt- und Nebeneingang Rathaus (barrierefrei)
- Automatisierung Flurabschlusstüren Rathaus
- Einbau Automatik- Schiebetür Haupteingang Volkshochschule (barrierefrei)
- Beseitigung Stufe vor Haupteingang Volkshochschule (barrierefrei)
- Einbau von geeigneten WC-Anlagen in städtischen KITAs zur Ermöglichung integrativer Betreuungsformen nach Anforderungsprofil des LVR
- Herstellung von Therapieräumen in der Kindertagesstätte Max u. Moritz zur Ermöglichung integrativer Betreuungsformen nach Anforderungsprofil des LVR
- Bereitstellung zusätzlicher Förderräume/ Kontakträume in Schulen und Kindergärten (z.B. Eltern Café HGM) zur Integration und Kontaktaufnahme zu Eltern
- Montage eines Aufzugs in der Bibliothek (BKZ)
- Barrierefreie, behindertengerechte Errichtung Haus der Chancen
- Barrierefreie, behindertengerechte Ausführung des Umbaus Ulla-Hahn-Haus
- Einplanung von Behinderten-WCs in Sportstätten-Neubauten

Ziele

1. Ausbau der Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Schaffung und Ausbau von angemessenen Räumlichkeiten für Kultur und kulturelle Bildung
2. Sicherung der Standorte von Sporteinrichtungen für den Schul- und Freizeitsport
3. Planung und Realisierung erforderlicher Baumaßnahmen auf Grundlage des Brandschutzbedarfsplans
4. Optimierung der Raumangebote in den städt. Übergangsheimen

Maßnahmenliste

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Sanierung Übergangwohnheime zur Verbesserung der Wohnsituation, Wiedereingliederung der Menschen in normalen Wohnraum und Verminderung von Konfliktpotential	mittelfristig	hoch (1,4 Mio. Euro, bereits etatisiert)	Bereich 71
2.	Einbau eines Aufzuges an der Armin-Maiwald-Schule	kurzfristig	hoch (ca. 150.000 Euro, bereits etatisiert)	Bereiche 40 und 71
3.	Einbau eines Aufzuges an der Winrich-von-Kniproder-Schule	mittelfristig (Sommer/ Herbst 2016)	hoch (ca. 100.000 Euro, im Neubauvorhabens bereits berücksichtigt)	Bereiche 40 und 71

Ideensammlung

Lfd. Nr.	Ideen	Zeitraum der Umsetzung	Kosten	Umsetzung durch
1.	Barrierefreier sich selbst öffnender Eingang in der Bibliothek, Rollstuhlgerechte Verbreiterung des Eingangsbereichs mit zwei sich selbst öffnenden Schiebetüren und damit Beseitigung der lediglich 90 Grad öffnenden Elemente)	mittelfristig	mittel	Bereich 71
2.	Einbau einer behindertengerechten Toilette in der Bibliothek	mittelfristig	mittel	Bereich 71
3.	Ausbau OGATA-Räume an Schulen zur Nachmittagsbetreuung und damit Unterstützung der Familien	mittelfristig	hoch	Bereich 71

FOTOGALERIE



VOLLSTÄNDIGER TEXT DER UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBL) 2008 II, S. 1419

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
 - a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
 - b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
 - c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
 - d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
 - e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte

zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
- (2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
- (3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
- (4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 - a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
 - a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländli-

chen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
 - a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
- (3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
- (4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 - a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein

- für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
 - f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
 - a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 - d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 - e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 - a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
- a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
 - b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
- (2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
- (3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
- a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

- b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;
 - c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
 - d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
- (2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

- (1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.
- (2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
- (3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- (1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.
- (5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die be-

- schlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
 - (7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.
 - (8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.
 - (9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.
 - (10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.
 - (12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.
 - (13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

- (1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.
- (2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.
- (3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.
- (4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
- (5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

- (1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.
- (2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.
- (3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.
- (4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.
- (5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

- (1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.
- (2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

- a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
- b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

- (1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.
- (2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

- (1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.
- (2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
- (3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.
- (4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständig-

keit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45

Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46

Vorbehalte

- (1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47

Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.
- (3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49**Zugängliches Format**

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50**Verbindliche Wortlaute**

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

IMPRESSUM

Prozessbegleitung und Moderation



Elena Lazaridou

Tel.: 0151/70 51 40 01

E-Mail: mail@elena-lazaridou.de

Raimund Patt

Entwicklungsbüro Bildung

Tel.: 02687/ 92 78 33

Fax: 02687/ 92 79 59

E-Mail: schulhorizonte@t-online.de

Herausgeber und Ansprechpartner



**Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
-Inklusionsbüro-**

Inklusionsbeauftragter

**Roland Liebermann
Erster Beigeordneter**

Rathausplatz 2

40789 Monheim am Rhein

Tel.: 02173/951- 801

Fax: 02173/951 25 801

Projektleiterin

Katarina Mendez

Alte Schulstraße 32-34

40789 Monheim am Rhein

Tel.: 02173/951- 577

Fax: 02173/951 25 577

E-Mail: inklusion@monheim.de

www.monheim.de/rathaus/inklusion